

Satzung

für den Jugendrat der Stadt Germering

Die Stadt Germering erlässt aufgrund von Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch die §§ 2, 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586) geändert worden ist, folgende Satzung:

§ 1 Aufgaben

- (1) Der Jugendrat nimmt die Interessen der Jugendlichen in der Stadt Germering wahr. Er berät den Stadtrat und die Verwaltung in allen damit zusammenhängenden Fragen.
- (2) Die Grundlage der Arbeit des Jugendrats ist die Umsetzung der Ziele der UN-Kinderrechtskonvention.

§ 2 Verfahren und Rechte

- (1) Der Jugendrat kann Vorschläge, Anregungen, Stellungnahmen und Gutachten abgeben, die auf seinen Antrag im Stadtrat oder dem zuständigen beschließenden Ausschuss zu behandeln sind.
- (2) Zu den Beratungen des Jugendrates können Fachleute zugezogen werden.
- (3) Vorschläge und Anregungen des Jugendrates werden vom Stadtrat bzw. dem zuständigen beschließenden Ausschuss oder von der Verwaltung innerhalb einer Frist von 3 Monaten behandelt und einer Entscheidung zugeführt.
- (4) Über die Beratungen und Entscheidungen des Stadtrats bzw. beschließenden Ausschusses oder der Verwaltung zu den Vorschlägen und Anregungen des Jugendrates wird dieser informiert.
- (5) Der Stadtrat entscheidet im Rahmen der städtischen Haushaltsplanung über die Mittel, die dem Jugendrat für seine Arbeit und für Aktionen zur Verfügung gestellt werden. Diese werden vom Jugendrat eigenverantwortlich verwaltet. Die Verwendungsnachweise darüber sind regelmäßig der Stadtverwaltung vorzulegen.

§ 3 Ehrenamt

- (1) Die Tätigkeit des Jugendrates ist ehrenamtlich.
- (2) Die Mitglieder des Jugendrates erhalten die in der Satzung zur Regelung der Entschädigung ehrenamtlich tätiger Gemeindeglieder (Entschädigungssatzung) in der jeweils geltenden Fassung geregelte Entschädigung von der Stadt Germering.

- (3) Die Mitglieder des Jugendrates sind im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 4 Geschäftsgang

- (1) Der/Die Vorsitzende des Jugendrates beruft die Mitglieder des Jugendrates nach Bedarf, mindestens jedoch achtmal jährlich, zu Sitzungen ein.
- (2) Die jeweils erste Sitzung einer Amtszeit (konstituierende Sitzung) wird vom Oberbürgermeister bzw. der Oberbürgermeisterin einberufen.
- (3) Die Mitglieder des Jugendrates wählen aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n und zwei Stellvertreter/innen.
- (4) Der Jugendrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (5) Soweit in dieser Satzung und in der Geschäftsordnung des Jugendrates nichts anderes bestimmt ist, gelten für den Geschäftsgang die Vorschriften der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- und die Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Germering in ihrer jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 5 Zusammensetzung des Jugendrates

- (1) Der Jugendrat besteht aus bis zu 27 Mitgliedern.
- (2) Bis zu 20 Mitglieder werden nach den Regelungen in §6 gewählt und berufen.
- (3) Jede der 7 weiterführenden Schulen in Germering entsendet eine/n Schülersprecher/in oder eine von der Schülervvertretung bestimmte Person als kooptiertes Mitglied in den Jugendrat.
- (4) Gewählte und kooptierte Mitglieder sind einander in ihren Rechten gleichgestellt.
- (5) Mitglied im Jugendrat können alle Jugendlichen werden, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit, die
 - a) mindestens 13 und höchstens 21 Jahre alt sind

und

 - b) ihren Hauptwohnsitz in Germering haben **oder** in Germering eine Schule besuchen **oder** eine Ausbildung in Germering absolvieren.
- (6) Mitglieder des Stadtrates können keine Mitglieder des Jugendrates werden.

§ 6 Wahl der Mitglieder des Jugendrates

- (1) Bis zu 20 Sitze des Jugendrates werden per Wahl besetzt. Bei weniger Kandidat/innen als Sitzen werden die Kandidat/innen direkt vom Stadtrat berufen.
- (2) Als Kandidat/innen sind alle Jugendlichen zugelassen, welche am Tag der Wahl die Voraussetzungen nach §5 Absatz (5) und (6) erfüllen.
- (3) Wahlberechtigt sind alle Jugendlichen, die am Tag der Wahl
 - a) zwischen 13 und 21 Jahre alt sind

und

 - b) ihren Hauptwohnsitz in Germering haben.
- (4) Jede/r Wahlberechtigte kann maximal 20 Stimmen vergeben. Pro Kandidat/in kann eine Stimme vergeben werden. Das Häufeln von Stimmen auf eine/n Kandidat/in ist nicht möglich.
- (5) Gewählt sind die 20 Kandidat/innen, welche die meisten Stimmen auf sich vereinen. Bei Stimmengleichheit auf Platz 20 erhalten beide Kandidat/innen einen Sitz. Der Jugendrat hat in diesem Fall für die Dauer der Amtszeit einen zusätzlichen Sitz.
- (6) Die Art und Weise der Durchführung der Wahl wird jeweils im Vorfeld der Wahl vom Sozial- und Jugendausschuss festgelegt. Die Wahl kann in Wahllokalen an Schulen oder in Jugendzentren, per Briefwahl oder online durchgeführt werden.

§ 7
Berufung der Mitglieder des Jugendrates

- (1) Die kooptierten und die gewählten Mitglieder des Jugendrates, die die Wahl angenommen haben, werden durch den Stadtrat berufen.

§ 8
Amtszeit/Verbleiben im Amt

- (1) Der Jugendrat wird jeweils für die Dauer von 2 Jahren berufen.
(2) Nach Ablauf der Amtszeit bleibt der Jugendrat bis zur konstituierenden Sitzung des neu berufenen Jugendrates im Amt.
(3) Mitglieder, die im Laufe ihrer Amtszeit das 22. Lebensjahr vollenden, bleiben bis zur konstituierenden Sitzung des neu berufenen Jugendrates im Amt.
(4) Mitglieder, die während ihrer Amtszeit ihren Hauptwohnsitz in Germering aufgeben und keine Schule oder Ausbildung mehr in Germering besuchen, geben ihr Amt zurück.
(5) Die Schülervvertretung einer Schule kann ihre Vertretung im Jugendrat neu besetzen. In diesem Fall scheidet das bisherige kooptierte Mitglied der betreffenden Schule aus und das neue Mitglied wird vom Stadtrat in den Jugendrat berufen.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Germering,

Andreas Haas
Oberbürgermeister

Vorstehende Satzung wurde vom _____ bis _____
im Rathaus Germering, Rathausplatz 1, 82110 Germering, Info-Point im EG, während der Öffnungszeiten zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aufgelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an der Amtstafel und den weiteren städtischen Anschlagtafeln hingewiesen.

Die Anschläge wurden am _____ angeheftet und am _____ wieder entfernt.

Germering, _____
Stadt Germering
Amt für Jugend, Familie,
Senioren, Soziales und Schulen
